

Satzung
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung der Stadt Rötz (BGS-WAS)

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötz folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Rötz (Wasserabgabensatzung - WAS) in der Fassung vom 27. Januar 2004:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Rötz erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Heinrichskirchen, Pilmersried I, Pilmersried II, Fahnersdorf und Diepoltsried ohne Katzelsried („Heinrichskirchner Gruppe“) einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rötz, den 28. Juni 2011



STADT RÖTZ

[Handwritten Signature]
Reger
Erster Bürgermeister